

Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (ZLB.KU)

Vom 1. Juni 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Leitbild
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Leitung
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

§ 1 Rechtsstellung

¹Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB.KU) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gemäß § 24 Grundordnung und untersteht der Weisung der Hochschulleitung.

²Der Begriff Lehrerbildung umfasst in dieser Ordnung das Studium [erste Phase], den Vorbereitungs- dienst [zweite Phase] und die Fort- und Weiterbildung [dritte Phase].

§ 2 Leitbild

¹Das ZLB.KU versteht sich als Einrichtung zur Förderung und Sicherung der wissenschaftsgetragenen, kompetenz- und professionsorientierten Lehrerbildung an der KU. ²In der stetigen qualitativen Weiterentwicklung der Lehrerbildung auf der Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich der Bildungsforschung in globaler Perspektive und im Blick auf Erfordernisse aus gesellschaftlichen Veränderungen sieht die KU insgesamt ein wichtiges Feld ihres profilspezifischen, wertorientierten Bildungsauftrages, der durch das christliche Menschenbild geprägt ist.

³Das ZLB.KU unterstützt, kommuniziert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Entwicklung der Lehrerbildung an der Universität.

⁴Es sorgt für notwendige Abstimmungen zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Einrichtungen der Universität und bündelt den Austausch und die Weitergabe von themenbezogenen Informationen zwischen den die Lehrerbildung tragenden Fakultäten und sonstigen Einrichtungen der Universität.

⁵Es strebt im Rahmen der eigenen Möglichkeiten die Initiierung und Förderung der auf Schule und Unterricht sowie Lehrerbildung ausgerichteten Forschung an. ⁶Durch engen Austausch mit den Fachdidaktiken und Fachwissenschaften der KU, mit bayerischen, deutschen und internationalen Universitäten sowie durch die Zusammenarbeit mit staatlichen Schulen, katholischen und evangelischen Schulen in freier Trägerschaft und Schulaufsicht wirkt das ZLB.KU verantwortlich mit, die hohe Qualität der Lehrerbildung an der KU sicherzustellen. ⁷Das ZLB.KU vertritt die Belange der Lehrerbildung an der KU innerhalb der Universität und nach außen, z.B. durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Das ZLB.KU verfolgt schwerpunktmäßig folgende Ziele:

1. Förderung der Qualität der Lehrerausbildung, Lehrerfort- und -weiterbildung,
2. Stärkung der Professionsorientierung der Lehramtsstudierenden,
3. Ausbildung eines eigenständigen Profils des Lehramtsstudiums,
4. Verdeutlichung des Stellenwerts der Lehrerbildung an der Universität,
5. Förderung einer wissenschaftlich fundierten universitätsinternen sowie öffentlichen Diskussion über Lehrerbildung.

(2) ¹In Zusammenarbeit mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten nimmt das ZLB.KU folgende Aufgaben wahr. ²In den Bereichen:

1. Studium und Lehre, z.B.

- a) Koordination der Angebote in den Lehramtsstudiengängen und Unterstützung der die Lehrerbildung tragenden Fakultäten und sonstigen Einrichtungen bei der Durchführung und Verbesserung der Lehre, insbesondere in der praktischen Studienorganisation, im Qualitätsmanagement sowie bei der fakultätsübergreifenden Kommunikation,
- b) Information über Praktika aller Lehramtsstudiengänge im In- und Ausland, Zusammenarbeit mit Praktikumsämtern,
- c) Unterstützung der Evaluation der Lehramtsstudiengänge,
- d) Unterstützung der Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge und Förderung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehrerbildung,
- e) Durchführung von Begrüßungs-, Orientierungs- und Verabschiedungsveranstaltungen für Lehramtsstudierende,
- f) Vernetzung der Lehramtsstudiengänge mit dem weiteren Studienangebot der KU.

2. Koordination und Vernetzung, z.B.

- a) Förderung der Zusammenarbeit der mit Lehrerbildung an der KU befassten Personen und Einrichtungen (z.B. Fakultäten, Studiendekane, Studienberater und Studiengangssprecher, Prüfungsausschuss, Verwaltung),
- b) Förderung fakultätsübergreifender und interdisziplinärer Initiativen der Lehrerbildung,
- c) Förderung des inneruniversitären Wissenstransfers zwischen den in der Lehrerbildung tätigen Personen (Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Erziehungswissenschaften) und Einrichtungen,
- d) Zusammenarbeit mit staatlichen Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere mit katholischen Schulen, und mit externen Praktikumsämtern,
- e) Internationalisierung der Lehrerbildung.

3. Phasenübergreifende Lehrerbildung, z.B.

- a) Initiierung und Koordination von Lehreraus- und Lehrerfortbildungen,
- b) Entwicklung und Koordinierung von Weiterbildungsformaten,
- c) Intensivierung der phasenübergreifenden Kooperation zwischen 1., 2. und 3. Phase der Lehrerbildung,
- d) Unterstützung der phasenübergreifenden Abstimmung der Ausbildungsinhalte, -ziele und -methoden,
- e) Initiierung interdisziplinärer auf Schule und Unterricht sowie Lehrerbildung ausgerichteter Evaluationsmaßnahmen.

4. Forschung, z.B.

- a) Initiierung, Förderung und Koordination von Projekten der Schul- und Unterrichtsforschung im universitären, nationalen und internationalen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Werteorientierung und -vermittlung in Bildungs- und Erziehungsprozessen,
- b) Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- c) Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der internationalen Mobilität von Doktoranden und Habilitanden,
- d) Organisation von Vortragsreihen zu Forschungsergebnissen sowie Mitwirkung an deren Verbreitung innerhalb der KU und über sie hinaus.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des ZLB.KU sind:

1. die Professoren und Professorinnen der Fachdidaktiken sowie hauptamtlichen Lehrkräfte, die Fachdidaktiken selbstständig vertreten,
2. je ein professoraler Vertreter oder eine professorale Vertreterin der Fächer Schulpädagogik, Psychologie, Pädagogik und Grundschulpädagogik
3. der Leiter oder die Leiterin des Praktikumsamts,
4. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachwissenschaften der folgenden an der KU gemäß LPO I studierbaren Unterrichtsfächer:
 - a) Deutsch/Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
 - b) Englisch
 - c) Französisch/Italienisch/Spanisch
 - d) Geographie
 - e) Geschichte
 - f) Katholische Religionslehre
 - g) Kunst
 - h) Latein/Griechisch
 - i) Mathematik
 - j) Musik
 - k) Sozialkunde
 - l) Wirtschaftswissenschaften
5. jeweils ein Mitglied der Fachhochschulfakultäten mit lehramtsbezogener Expertise,
6. drei an der Lehrerbildung beteiligte wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
7. vier Studierende, welche für ein Lehramt an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert sind, wobei nach Möglichkeit jeweils ein Studierender oder eine Studierende dem Lehramt Grundschule, Mittelschule, Realschule und Gymnasium angehören sollte,
8. ein Mitglied, das von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden kann.

(2) ¹Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 besteht kraft Amtes und beginnt und endet mit der Mitgliedschaft an der KU. ²Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 werden vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlich an der Universität tätigen Lehrenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 6 werden vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Dauer von zwei Jahren entsandt. ⁴Die Studierenden nach Abs. 1 Nr. 7 werden vom Studentischen Konvent entsandt; die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Scheidet ein gewähltes oder entsandtes Mitglied während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu entsenden. ⁶Wiederwahl bzw. Wiederentsendung ist möglich. ⁷Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des ZLB.KU nach § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Leitung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und schlägt diese der Hochschulleitung zur Bestellung vor. ²Die Mitglieder der Leitung müssen vor ihrer Wahl nicht Mitglieder des ZLB.KU sein. ³Die Hochschulleitung kann den Vorschlag der Mitgliederversammlung bzw. einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. ⁴In diesem Fall unterbreitet die Mitgliederversammlung einen neuen Vorschlag. ⁵Die Wahl ist nach den Wahlgrundsätzen des § 1 Wahlordnung (Anlage 1 der Grundordnung der KU) durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 1. nimmt zu den von der Leitung für die Amtszeit vorgestellten Zielen Stellung und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des ZLB.KU,
 2. nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht der Leitung entgegen und gibt eine Stellungnahme hierzu ab,
 3. nimmt zum Haushaltsvoranschlag der Leitung Stellung,
 4. kann zu spezifischen Themen Arbeitsgruppen bilden, in die auch Personen einbezogen werden können, die nicht der Mitgliederversammlung angehören.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden der Leitung mindestens einmal im Semester zusammen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder der Mitgliederversammlung ist außerhalb von Wahlen zulässig.
- (5) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre lädt zur konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung ein, leitet diese und vollzieht die Beschlüsse.

§ 6 Leitung

- (1) ¹Die Leitung des ZLB.KU wird durch ein Kollegialorgan wahrgenommen, dem fünf Mitglieder angehören. ²Die Mitglieder nach Satz 1 sind unbeschadet Satz 3 aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (BayHSchPG) in der jeweils geltenden Fassung zu wählen. ³Ein Mitglied nach Satz 1 soll der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. ⁴Das Leitungsgremium bestimmt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Leitung nach Abs. 1 beträgt zwei Jahre. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt bzw. bestellt. ³Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Leitung solange im Amt, bis eine neue Leitung bestellt wurde.
- (3) ¹Die Leitung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ZLB.KU in Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 2. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Leitung stellt zu Beginn ihrer Amtszeit ihre Ziele der Mitgliederversammlung vor. ²Die Leitung erstellt jährlich einen Haushaltsvoranschlag und entscheidet über die Verwendung der dem ZLB.KU zugewiesenen Mittel. ³Sie legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor. ⁵Der Tätigkeitsbericht wird zusammen mit den Stellungnahmen der Mitgliederversammlung zum Tätigkeitsbericht und Haushaltsvoranschlag der Hochschulleitung vorgelegt.

- (5) Die Leitung kann ihren Mitgliedern im Rahmen der Aufgabenbereiche gem. § 3 Abs. 2 Zuständigkeiten zuweisen.
- (6) Der oder die Vorsitzende vertritt das ZLB.KU nach innen und außen und führt mit Unterstützung durch die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte des ZLB.KU.
- (7) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Leitung und der Mitgliederversammlung ein, leitet diese und vollzieht die Beschlüsse.
- (8) ¹Der oder die Vorsitzende ist unmittelbarer Vorgesetzter oder unmittelbare Vorgesetzte der dem ZLB.KU zugewiesenen Beschäftigten. ²Die Besetzung der Mitarbeiterstellen am ZLB.KU erfolgt durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden.
- (9) Das Leitungsgremium kann ein Forum einrichten, das der Vernetzung mit relevanten externen Kooperationspartnern dient; die Leitung kann darüber hinaus nach Bedarf ein Expertenteam zur Bearbeitung spezifischer Aufgabenstellungen hinzuziehen.

§ 7 Geschäftsführung

¹Ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin unterstützt die Leitung des ZLB.KU bei der Führung der laufenden Geschäfte und der Erfüllung der Aufgaben des ZLB.KU. ²Er oder sie wird dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Leitung unterstellt. ³Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Leitung teil.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Lehrerbildungszentrum (LBZ) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. Juli 2013 außer Kraft.
- (2) Die Mitgliedschaft der nach der Ordnung für das Lehrerbildungszentrum (LBZ) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. Juli 2013 bestimmten Mitglieder sowie die Amtszeit des danach gebildeten Beirats endet mit Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Amtszeit der zum ersten Mal nach dieser Ordnung gewählten bzw. entsandten Mitglieder beginnt abweichend von § 4 Abs. 2 S. 7 mit der Wahl bzw. Entsendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. Mai 2016 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 31. Mai 2016.

Eichstätt/Ingolstadt, den 1. Juni 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 1. Juni 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2016.

